

Leitbild und Jugendordnung

der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. Jugend



Deutsche
Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Rems-Murr e.V.

Hinweis:

Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde in dem Leitbild und der Bezirksjugendordnung bewusst auf die Nennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet und einheitlich die männliche Form benutzt. Wir bitten alle Jugendleiter, Leser und Mitarbeiter hierfür um Verständnis.

Leitbild

der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. Jugend

Dieses Leitbild dient zur Herausbildung und Stärkung der gemeinsamen Verbandsidentität. Es ist handlungsleitend für alle Mitarbeiter. Es will für Klarheit und Transparenz sorgen, Entscheidungen erleichtern, die Motivation fördern und die Identifikation mit dem Verband erhöhen.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im Folgenden DLRG-Jugend genannt bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und ihre gewählten Vertreter (Jugendleiter und Jugendvorstandsmitglieder) und ggf. vom Vorstand beschlossenen Jugendbeauftragte.

Die DLRG-Jugend ist ein integrierter Teil des Gesamtverbandes und in unserer Selbstständigkeit öffentlich anerkannter Jugendverband. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In unserer verbandlichen und gesellschaftlichen Arbeit fühlen wir uns den Prinzipien der Demokratie, Humanität, Toleranz, Solidarität, Pluralität und Ganzheitlichkeit verpflichtet.

Diese Prinzipien bedeuten, dass wir uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen einsetzen. Wir engagieren uns dafür, dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Die dafür notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen wollen wir mitgestalten.

Unseren Verband, die DLRG-Jugend, verstehen wir als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten

- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösungen beizutragen
- kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltungen
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- Fördern durch Schwimmwettkämpfe das Miteinander und schaffen sportliche Anreize
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen

- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von Mitarbeiter untereinander
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von Mitarbeiter
- fördern wir die dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter

Jugendordnung

der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. Jugend

I. Grundsätze

§1 Name, Mitgliedschaft:

Die DLRG-Jugend im Bezirk Rems-Murr e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter (Jugendleiter- oder Jugendbeauftragter mit ihren Stellvertretern und der Jugendvorstand, sowie Delegierte).

§2 Ziele, Aufgabe und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene.
2. Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend sind:
 - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedenserziehung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Internationale Jugendarbeit
 - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - Jugendgemäße Spiele- und Sportangebote
 - Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Rettungssport im Auftrag des Stammverbandes
3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung der DLRG Bezirk Rems-Murr.

Aufgaben sind:

- (1) Der Bezirk Rems-Murr ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfer. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe des Bezirkes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - b. Förderung des Anfängerschwimmens
 - c. Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - d. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Rettungstauchern,

- Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - e. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - f. Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen des RDG Baden-Württemberg
 - g. Planung und Organisation von Rettungswachdiensten
 - h. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG
 - i. Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - j. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu
 - k. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - l. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - m. Verbreitung des Rettungsgedankens
 - n. Planung und Organisation des Taucherrettungsdienstes
 - o. die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser
 - p. Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.
- (4) Mittel des Bezirks und der DLRG-Jugend dürfen auf allen Gliederungsebenen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes und/oder der DLRG-Jugend. Weder der Bezirksverband noch die DLRG-Jugend dürfen Verwaltungskosten erstatten, die dem Verbandszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes und der DLRG-Jugend fremd sind begünstigt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Beschlussfähigkeit

Die Organe der Bezirksjugend sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§5 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 0 – 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, kann erst ab 14 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Eine Ausnahme besteht zur Wahl des Jugendleiters, dessen Stellvertreter und des Leiter Wirtschaft und Finanzen. Diese müssen 16 Jahre alt sein.

Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.



II. Organe

§6 Organe

1. Organe der DLRG–Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand
2. Organe der DLRG–Jugend auf Ortsgruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
3. Die Organe der DLRG–Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Bezirksjugend

§7 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Ortsgruppen
 - b) die Jugendleiter der Ortsgruppen oder deren beauftragte Vertreter, die Mitglieder des Jugendvorstandes sein sollten.
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Der Jugendbeauftragte der Ortsgruppe (wenn kein eigener Jugendleiter der jeweilige Ortsgruppe gewählt worden ist)

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren. Sie sind dennoch Bestandteil der Bezirksjugend und sind zu allen Tagen, Räten und Sitzungen einzuladen.

3. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
Jede Ortsgruppe kann zwei Delegierte (und weitere Stellvertreter) auf ihrer Jugendversammlung wählen lassen. Ortsgruppen, die keinen eigenen Jugendvorstand haben, können einen Delegierten der vom jeweiligen Ortsgruppenjugendbeauftragten ernannt wird bestimmen.
4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre – vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages – statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes

- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüferberichten
- e) Entlastung des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen
- f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
- g) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Bezirksvorstandes
- h) Wahl von mindestens zwei Revisoren
- i) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag und deren Vertreter
- j) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

6. Der Bezirksjugendtag kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gem. §9 (ausgenommen der Vertreter des Stammverbandes) sowie den gesamten Bezirksjugendvorstand und/oder die Revisoren mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem Mitglied des Bezirksjugendtages gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.

§8 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:

- a) die Jugendleiter der Ortsgruppen oder deren beauftragte Vertreter, die Mitglieder des Jugendvorstandes sein sollten
- b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
- c) er Jugendbeauftragte der Ortsgruppe (wenn kein eigener Jugendleiter der jeweilige Ortsgruppe gewählt worden ist)

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren. §7 Nr. 2 gilt entsprechend.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Pro stimmberechtigte anwesenden Ortsgruppe hat der Vertreter zusätzlich eine weitere Stimme.

3. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen.
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder, Delegierte und Revisoren sind zulässig.

5. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss schriftlich auf Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.
6. Der Bezirksjugendrat kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gem. § 9 mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann

von jedem Mitglied des Bezirksjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.

§9 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a. der Bezirksjugendleiter
 - b. der stellvertretende Bezirksjugendleiter
 - c. der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a. weitere stellvertretende Jugendleiter
 - b. der Ressortleiter Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
 - c. der Ressortleiter Bildung
 - d. der Ressortleiter Kindergruppenarbeit (Kiga)
 - e. der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
 - f. der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (Oeka)
 - g. Ressortleiter für Sonderaufgaben
 - h. der Vertreter beim Kreisjugendring (KJR)
 - i. der Schriftführer
 - j. der Vertreter des Bezirksjugendvorstandes
 - k. Bis zu vier Beisitzer bzw. Mitarbeiter mit Spezialaufgaben

Für Absatz 2 c und für den Absatz 3b bis i kann jeweils ein Vertreter gewählt werden. Bei Fernbleiben des Amtsinhabers bei der Sitzung geht die volle Stimme auf den Vertreter automatisch über. Durch einmaligen Beschluss des jeweiligen Gremium innerhalb einer Wahlperiode kann das Stimmrecht für die Stellvertreter zusätzlich zum Ressortleiter beschlossen werden.

4. Der Bezirksjugendvorstand wird auf drei Jahre bis zur Wahl beim Bezirksjugendtag gewählt. Durch einen Beschluss des Bezirksjugendtages kann in Ausnahmefällen auf 2 oder 4 Jahre gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.
5. Fehlen Bezirksjugendleiter und Stellvertreter kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes einen Bezirksjugendleiter und/oder Stellvertreter des Bezirksjugendleiters kommissarisch einsetzen. Ebenso kann der Bezirksvorstand kommissarisch in Absprache mit der DLRG-Jugend Württemberg den Bezirksjugendleiter und/oder Stellvertreter des Bezirksjugendleiter kommissarisch einsetzen. Zudem kann der Stammverband eine Bezirksjugendtagung in diesen Falle einberufen um ordnungsgemäß einen Bezirksjugendleiter und evtl. dessen Stellvertreter von der DLRG-Jugend nachwählen zu lassen. Fehlt der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen kann der Bezirk mit der Führung der Jugendkasse beauftragt werden. Die Jugendkasse wird der Jugendgruppe wieder übergeben wenn ein neuer Leiter Wirtschaft und Finanzen gewählt worden oder kommissarisch eingesetzt worden ist. Fehlt ein Stellvertreter des Jugendleiters kann der Bezirksjugendvorstand bis zu drei Jahre seine Arbeit fortsetzen. Ein Vertreter muss schnellst möglich dennoch gesucht werden. Fehlt gänzlich ein Bezirksjugendleiter können die weitere Bezirksjugendvertreter ihre Arbeit bis Ende der Amtsperiode fortsetzen solange die notwendigen Aufgaben wie Finanzen mit dem Stammverband des Bezirkes geregelt sind. Die Entlastungen finden beim nächsten einberufenen Bezirksrat bzw. -tag statt. Kann innerhalb zwei Amtsperioden kein funktionstüchtiger Bezirksjugendvorstand aufgestellt werden wird die Bezirksjugend durch Beschluss des

nächsten Bezirksjugendtages aufgelöst. Der Stammverband kann jederzeit auf seiner Bezirkstagung bzw. Bezirksrat einen Bezirksjugendleiter wählen, der innerhalb 6 Monate einen Bezirksjugendtag einberufen kann und somit Neuwahlen einleitet.

6. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
7. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
8. Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Der Ressortleiter benennt ein Mitglied seines Ressortstabes als sein Stellvertreter (solange dieser vom Bezirksjugendtag nicht gewählt worden ist) die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf. Er vertritt den Ressortleiter im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.
9. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV. Jugendgruppen

§10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b. die Mitglieder des JugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind die Revisoren. Sie sind dennoch Bestandteil der Ortsgruppenjugend und sind zu allen Jugendversammlungen und Sitzungen einzuladen.
3. Die Jugendversammlung findet jährlich – vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Ortsgruppen
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e. Entlastung des Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
 - f. Entlastung des Jugendvorstandes
 - g. Wahl des Jugendvorstandes
 - h. Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - i. Wahl der Delegierte und deren Stellvertreter zum Bezirksjugendtag
 - j. Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - k. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l. Beschlussfassung über Anträge

Hinweis: Solange keine Ortsjugendordnung existiert tritt die vom Bezirk automatisch an dessen Stelle.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber von zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Ortsgruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
6. Die Jugendversammlung kann einzelne Mitglieder des Jugendvorstandes gem. §11 (ausgenommen den Vertreter des Stammverbandes) mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem Mitglied der Jugendversammlung gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.

§11 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a. der Jugendleiter
 - b. der stellvertretende Jugendleiter
 - c. der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a. weitere stellvertretende Jugendleiter
 - b. der Ressortleiter Fahrten, Lager, internationale Beziehungen (FLiB)
 - c. der Ressortleiter Bildung
 - d. der Ressortleiter Kindergruppenarbeit (Kiga)
 - e. der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)

- f. der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (Oeka)
- g. Ressortleiter für Sonderaufgaben
- h. der Vertreter beim Stadtjugendring (SJR)
- i. der Schriftführer
- j. der Vertreter des Vorstandes der Ortsgruppe
- k. bis zu vier Beisitzer bzw. Mitarbeiter mit Spezialaufgaben

Für Absatz 2 c und für den Absatz 3b bis i kann jeweils ein Vertreter gewählt werden. Bei Fernbleiben des Amtsinhabers bei der Sitzung geht die volle Stimme auf den Vertreter automatisch über.

Durch einmaligen Beschluss des jeweiligen Gremium innerhalb einer Wahlperiode kann das Stimmrecht für die Stellvertreter zusätzlich zum Ressortleiter beschlossen werden.

4. Der Jugendvorstand wird auf drei Jahre bis zur Wahl bei der Jugendversammlung gewählt. Durch einen Beschluss der Jugendversammlung kann in Ausnahmefällen auf 2 oder 4 Jahre gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.
5. Fehlen Jugendleiter und Stellvertreter, kann der Bezirksjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe den Jugendleiter kommissarisch einsetzen. Ebenso kann der Stammverband kommissarisch mit Bekanntgabe an die Bezirksjugend den Jugendleiter und/oder Stellvertreter kommissarisch einsetzen. Zudem kann der Stammverband eine Jugendversammlung in diesen Falle einberufen um ordnungsgemäß einen Jugendleiter und evtl. dessen Stellvertreter von der DLRG-Jugend nachwählen zu lassen. Fehlt der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen kann der Stammverband mit der Führung der Jugendkasse beauftragt werden. Die Jugendkasse wird der Jugendgruppe wieder übergeben bis ein neuer Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen eingesetzt

worden ist. Dieser kann ebenfalls wie der Jugendleiter kommissarisch eingesetzt werden. Fehlt ein Stellvertreter des Jugendleiters kann die Ortsgruppenjugend bis zu drei Jahre seine Arbeit fortsetzen. Fehlt gänzlich ein Jugendleiter können die weiteren Jugendvertreter ihre Arbeit bis zu drei Jahren fortsetzen solange die notwendigen Aufgaben wie Finanzen mit dem Stammverband geregelt sind. Die Entlastungen findet bei der nächsten einberufenen Jugendversammlung statt. Kann innerhalb 6 Jahre kein funktionstüchtiger Jugendvorstand aufgestellt werden wird die Ortsgruppenjugend durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung aufgelöst. Der Stammverband kann jederzeit auf seiner Hauptversammlung einen Jugendleiter wählen, der innerhalb 6 Monate eine Jugendversammlung einberufen kann und somit Neuwahlen einleitet. Falls kein Jugendleiter vom Stammverband gewählt wird kann ein Jugendvertreter vom Stammverband der jeweiligen Ortsgruppe eingesetzt werden. Wird kein Mitarbeiter mit Jugendaufgaben eingesetzt übernimmt der Vorsitzende der jeweiligen Ortsgruppe die Aufgaben der DLRG-Jugend.

6. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
7. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
8. Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen. Der Ressortleiter benennt ein Mitglied seines Ressortstabes als sein Stellvertreter (solange dieser von der Jugendversammlung nicht gewählt worden ist) die der Bestätigung des Jugendvorstandes bedarf. Er vertritt den Ressortleiter im

Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Jugendvorstandssitzungen.



V. Allgemeines

§12 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§13 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§14 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird auf die Geschäftsordnung des Bezirk Rems-Murr e.V. und der DLRG-Jugend LV Württemberg verwiesen.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Bezirk Rems-Murr e.V.

§15 Änderungen

1. Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge zwei Wochen vor der Bezirksjugendtagung an die Ortsgruppenjugendleiter weiterzuleiten.

2. Der Bezirksjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
 - von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden.
 - zur Anpassung der Bezirksjugendordnung an die Landes- und/oder Bundesjugendordnung und/oder
 - zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Bezirksverbandsvorstand bekannt zu geben.

§16 Zustimmungen

Die Jugendordnungen der Ortsgruppen im Bezirk müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung sein. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

§ 17 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Stammverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§18 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der DLRG, Bezirk Rems-Murr e.V. am 23.02.2013 in Schorndorf von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag vom 23. Februar 2012 tritt außer Kraft.